

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/073/2014/V-50
Einreicher:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	17.03.2014				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	08.04.2014				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	09.04.2014				
Stadtrat	öffentlich	29.04.2014				

Titel:

Angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des von der Firma F+B erstellten Methoden- und Ergebnisberichtes zum schlüssigen Konzept die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Dessau-Roßlau. Zur Anwendung kommen die Werte der Tabelle 3.5, Spalte „Mietobergrenze Bruttokalt in € - Erhebung“, auf Basis des 40%-Quantils (Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird mit der Fortschreibung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII beauftragt. Diese erfolgt in Anlehnung an der gesetzlichen Regelung des § 558d BGB zum qualifizierten Mietspiegel.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 22 i. V. m. § 6 SGB II, § 35 i. V. m. § 3 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/106/2010/V-50
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	X	Nr. 08
Vorlage nicht leitbildrelevant	☐	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Es entsteht kein zusätzlicher Finanzbedarf. Die jährlichen Kosten werden in den Produktkonten

- 31100.5331000 – Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- 31160.5331000 – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- 31200.5461000/54610010 – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

geplant.

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Zu Beschlussvorschlag 1:

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in mehreren Urteilen, insbesondere B 14/7b AS 44/06 vom 18.06.2008 und B 4 AS 18/09 R vom 22.09.2009, ein „Schlüssiges Konzept“ zur Bemessung der angemessenen Kosten der Unterkunft gefordert. Dem folgend hat der Bundesgesetzgeber in den Paragraphen 22a – 22c SGB II im Rahmen einer Satzungsermächtigung gleichlautende bzw. ergänzende Regelungen erlassen, die auch in die Bestimmung von Angemessenheitswerten auf Basis eines „Schlüssigen Konzeptes“ einfließen sollten.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat zuletzt mit dem Beschluss DR/BV/106/2010/V-50 vom 12. Mai 2010 Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft im SGB II und SGB XII festgelegt. Auf Grund der Urteile des BSG und mangels ausreichender eigener Datenbestände (der letzte Mietspiegel stammte aus dem Jahr 1997) wurden diese Angemessenheitswerte vom Sozial- und Landessozialgericht nicht mehr anerkannt und auf die wesentlich höheren Tabellenwerte nach § 12 Wohngeldgesetz zurückgegriffen.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat mit dem Beschluss DR/BV/195/2012/I-OB vom 26.09.2012 die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels beschlossen. Mit der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels und der Ableitung eines „Schlüssigen Konzeptes“ zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII wurde die Firma „F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH“ beauftragt.

Der erarbeitete und vom „Deutschen Mieterbund Dessau und Umgebung e.V.“ und dem „Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Dessau und Umgebung e.V.“ anerkannte qualifizierte Mietspiegel wurde mit der Informationsvorlage IV/058/2013/I-OB (Stadtrat vom 29.01.2014) vorgestellt und bekanntgegeben.

Auf Basis des nunmehr gültigen qualifizierten Mietspiegels erarbeitete die Firma „F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH“ den als Anlage beigefügten Methoden- und Ergebnisbericht „Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Dessau-Roßlau auf Basis des qualifizierten Mietspiegels Dessau-Roßlau 2014“. Zur Anwendung kommen sollen die Werte der Tabelle 3.5, Spalte „Mietobergrenze Bruttokalt in € - Erhebung“, auf Basis des 40%-Quantils.

Sowohl die Werte des 33%-Quantils (Tabelle 3.4) als auch die Werte des 40%-Quantils (Tabelle 3.5) unterschreiten die zuletzt anzuwendenden Höchstwerte nach § 12 Wohngeldgesetz und führen damit zu keiner Kostensteigerung. Die Anwendung des 33%-Quantils führt gegenüber dem 40%-Quantils zu einem Differenzbetrag an Ausgaben in Höhe von ca. 200.000 € jährlich. Das 40%-Quantil stellt sicher, dass für die Empfänger der Leistungen nach SGB II und SGB XII eine soziale Benachteiligung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für Wohnungen mit einfachem und mittlerem Wohnungsstandard vermieden werden kann.

Zu Beschlussvorschlag 2:

In § 558d BGB werden Regelungen zum qualifizierten Mietspiegel getroffen. In Absatz 2 wird folgendes geregelt: „Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zugrunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.“

Diese Regelung soll auch für das „Schlüssige Konzept“ und somit die Angemessenheitswerte bei den Kosten der Unterkunft Anwendung finden.